Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4294

24. 06. 80

Sachgebiet 8

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (18. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Wilms, Pfeifer, Rühe, Schedl, Frau Benedix-Engler, Pieroth, Hasinger, Daweke, Prangenberg, Dr. Hornhues, Frau Krone-Appuhn, Voigt (Sonthofen), Berger (Lahnstein), Dr. Blüm, Dr. George, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Möller, Frau Karwatzki, Neuhaus, Dr. Laufs, Dr. Langguth, Hauser (Krefeld), Josten, Würzbach, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 8/2884 —

Berufliche Fortbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen

A. Problem

Die fortschreitende Entwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft und Technik und der soziale Wandel schaffen ständig neue berufliche Aufgaben und Problemstellungen. Die arbeitenden Menschen müssen ihre beruflichen Kenntnisse erneuern und anpassen, damit sie ihren Platz auf dem Arbeitsmarkt behaupten können. Berufliche Fortbildung wird daher ein immer wichtigerer Teilbereich eines vielfältigen Weiterbildungssystems.

Sie ermöglicht dem einzelnen aber auch persönliche Entfaltung und beruflichen Aufstieg. Darüber hinaus mildert sie fachliche Diskrepanzen zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Schließlich ist sie notwendig, damit Fachkräfte für Forschung und Entwicklung herangebildet werden.

Wichtige Träger der beruflichen Fortbildung sind die Betriebe und die von Kammern, Verbänden und Gewerkschaften getragenen überbetrieblichen Einrichtungen.

B. Lösung

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses formuliert Grundsätze, an denen die Berufsbildungspolitik hinsichtlich der

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

beruflichen Fortbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen ausgerichtet werden soll. Der Ausschuß weist in seinem Bericht die Hochschulen auf ihre spezifischen Weiterbildungsaufgaben gemäß § 21 Hochschulrahmengesetz hin.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Antrag an sich ist nicht kostenwirksam. Soweit die Verstärkung von Maßnahmen zusätzliche Mittel erforderlich machen sollte, hat der Bundestag die Möglichkeit, jährlich erneut über die Zuwachsraten zu beschließen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Berufsbildungspolitik sich hinsichtlich der beruflichen Fortbildung an folgenden Grundsätzen auszurichten hat:

1. Berufliche Fortbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 3; § 46), der Handwerksordnung (§ 42) und des Arbeitsförderungsgesetzes (§ 41) ist als Teilbereich eines vielfältigen Weiterbildungssystems ein immer wichtiger werdendes Erfordernis der Berufs- und Arbeitswelt.

   Die fortschreitende Entwicklung von Wissenschaft, Wirtschaft und Technik und der soziale Wandel schaffen ständig neue berufliche Aufgaben und Problemstellungen. Die arbeitenden Menschen müssen daher ihre in der Erstausbildung erworbenen Kenntnisse immer wieder erneuern und anpassen. Die berufliche Fortbildung hat insofern eine doppelte Funktion:

   Sie hilft dem einzelnen, seinen Platz auf dem Arbeitsmarkt besser zu behaupten, und ermöglicht ihm einen beruflichen Aufstieg. Sie erweitert den Spielraum für eigenständiges Denken und Handeln, fördert Mündigkeit und Selbständigkeit und aktiviert seine kreativen Kräfte.

   Sie mildert fachliche Diskrepanzen zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und kann die drohende Fachkräftelücke einschränken, wenn ab Mitte der 80er Jahre die geburtenschwachen Jahrgänge in die Berufstätigkeit eintreten.

   Schließlich ist berufliche Fortbildung auch notwendig, damit die erforderlichen Fachkräfte für Forschung und Entwicklung und für die Übertragung von Innovationen in die betriebliche Praxis herangebildet werden. Damit wird zugleich die Bedeutung der beruflichen Fortbildung für ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum in einem exportabhängigen Land wie der Bundesrepublik Deutschland deutlich.

2. Besonders dringlich ist berufliche Fortbildung für Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Ausbildung, Behinderte und Ausländer. Berufliche Fortbildung muß auch einen Beitrag zur Wiedereingliederung von Frauen, die während ihrer Tätigkeit als Hausfrau zeitweise den unmittelbaren Anschluß in ihrem erlernten oder einem anderen Beruf verloren haben, in die Berufstätigkeit und in den Arbeitsprozeß leisten. Der Bundestag nimmt die Hinweise, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Berufsbildungsbericht 1980 (Tz. 7.2.3.) dazu gegeben hat, zur Kenntnis und fordert den Bundesminister auf, in den künftigen Berufsbildungsberichten eingehender die Bemühungen und Erfolge der für diese Gruppen getroffenen Maßnahmen darzustellen.

3. Wichtige Träger der beruflichen Fortbildung sind die Betriebe und die von Kammern, Verbänden und Gewerkschaften getragenen überbetrieblichen Einrichtungen. Hier kann die berufliche Fortbildung — in unterschiedlichen organisatorischen und methodischen Formen und teilweise in einem Verbundsystem mit schulischen Maßnahmen — praxisnah erfolgen. Die Teilnehmer an den Fortbildungsveranstaltungen werden realitätsbezogen und bedarfsorientiert zu neuen Tätigkeiten und Arbeitssituationen hingeführt; theoretische Vertiefung wird mit neuen praktischen Fertigkeiten und Erfahrungen verknüpft.

   Besondere Bedeutung werden dabei die überbetrieblichen Ausbildungsstätten bekommen; ihre Kapazitäten sollen vor allem in den kommenden Jahren, wenn die geburtenschwächeren Jahrgänge in die Berufsausbildung eintreten, verstärkt für praxisorientierte Fortbildungsmaßnahmen eingesetzt werden; gegebenenfalls sind die Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten zu ändern.

4. Berufliche Fortbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen baut auf der beruflichen Erstausbildung auf. Sie darf die Erstausbildung im dualen System weder verkürzen noch ersetzen wollen. Dieses wiederum wird um so attraktiver sein, je stärker es zu einer durch Theorie und Praxis geprägten Fortbildung hinführt.

5. In der beruflichen Fortbildung muß — entsprechend ihrer Aufgabenstellung, bedarfsgerecht und differenziert fortzubilden — auch in Zukunft der Grundsatz der Vielfalt der Träger und die Flexibilität des Angebots erhalten bleiben. Die Wirksamkeit der vielfältigen und bisher sehr erfolgreichen Formen der Fortbildung, die von der Wirtschaft entwickelt worden sind, ist davon abhängig, daß die einzelnen Fortbildungsprogramme stets flexibel auf die Entwicklung von Angebot und Nachfrage reagieren können. Ein Netz von gesetzlichen Regelungen und Verordnungen würde zum Verlust dieser Flexibilität führen. Aus dem gleichen Grund darf die berufliche Flexibilität auch nicht durch ungleichmäßige Behandlung der öffentlichen und nichtöffentlichen Träger — auch im Hinblick auf die finanzielle Förderung — behindert werden.

6. Die gesetzliche Regelung der beruflichen Fortbildung beschränkt sich im Rahmen der Bundeskompetenz auf die Definition dieses Bereichs der Berufsbildung (§ 1 Abs. 3 BBiG), die Ermächtigung zur Durchführung und Regelung von Prüfungen durch die zuständigen Stellen (§ 46 Abs. 1 BBiG; § 42 Abs. 1 HWO) und die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 46 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HWO. Mit dieser zurückhaltenden Regelung hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die berufliche Fortbildung ihre Funktion immer nur in einem ausgewogenen Verhältnis von freier Entwicklung und staatlicher Regelung erfüllen kann. Der Bundestag begrüßt daher die Erklärung, die die Bundesregierung in ihrem Bericht über Stand und Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsangebotes und zur Verbreitung der Arbeitsmöglichkeiten für Jugendliche — Drucksache 8/2796, Nummer 21 — gemacht und in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zur Situation und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung — Drucksache 8/3791, Nummer 9 — wiederholt hat, sie werde von ihren Regelungsbefugnissen für die berufliche Fortbildung behutsam Gebrauch machen; in bestimmten Fällen könne es auch sinnvoll sein, auf verbindliche staatliche Regelungen zu verzichten und statt dessen Empfehlungen zur Durchführung von Lehrgängen zu geben.

7. Insbesondere die Anpassungsfortbildung ist im hohen Maße auf die Flexibilität ihrer Angebote angewiesen. In diesem Bereich sollte auf Rechtsverordnungen möglichst verzichtet werden; zweckmäßig sind Empfehlungen auf Grund freier Übereinkünfte der Sozialpartner oder Regelungen der zuständigen Stellen nach § 46 Abs. 1 BBiG bzw. § 42 Abs. 1 HWO.

   Derartige Empfehlungen sollten auf Bundesebene gemeinsam von Tarifpartnern und zuständigen staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen vorbereitet werden.

   Die zuständigen Stellen und die Sozialpartner sind aufgerufen, von sich aus mehr Nachdruck auf die bundeseinheitliche Abstimmung der Grundsätze und Verfahren der beruflichen Fortbildung nach § 46 Abs. 1 BBiG bzw. § 42 Abs. 1 HWO zu legen und die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

8. Im Bereich der Aufstiegsfortbildung sind Rechtsverordnungen nach § 46 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HWO dann erforderlich, wenn es darum geht, daß die Abschlüsse wegen der mit ihnen verbundenen Berechtigungen vergleichbar werden und die erworbenen Qualifikationen bundeseinheitlich anerkannt werden können.

9. Pluralität der Träger sollte auch die Fortschungsarbeit in der beruflichen Fortbildung bestimmen. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und das Bundesinstitut für Berufsbildung sollten auch entsprechende Forschungsprojekte der Betriebe und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen fördern. Inhaltlich muß das Schwergewicht der Fortbildungsfor-

schung auf methodischen Problemen und der Erarbeitung einer erwachsenengerechten Didaktik liegen.

Unbefriedigend ist bisher der Einsatz neuer Medien in der beruflichen Fortbildung. Audiovisuelle Medien und Fernunterrichtsangebote sollten verstärkt eingesetzt werden.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Dr. Meinecke (Hamburg)	**Vogelsang**	**Frau Dr. Wilms**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Vogelsang und Frau Dr. Wilms

Die Fraktion der CDU/CSU legte am 21. Mai 1979 einen Antrag „Berufliche Fortbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen" — Drucksache 8/2884 — vor. Der Antrag wurde in der 180. Sitzung des Bundestages am 18. Oktober 1979 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Federführung, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag formuliert Grundsätze für die Gestaltung der beruflichen Fortbildung, wie sie im Berufsbildungsgesetz (§ 1 Abs. 3; § 46), in der Handwerksordnung (§ 42) und im Arbeitsförderungsgesetz (§ 41) definiert sind, also für berufliches Lernen, das es ermöglicht, bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder aber beruflich aufzusteigen. Hinsichtlich der Träger der beruflichen Fortbildung beschränkt der Antrag sich auf solche Fortbildungsveranstaltungen, die in Betrieben oder in von Kammern, Verbänden und Gewerkschaften getragenen überbetrieblichen Einrichtungen — teilweise in einem Verbundsystem mit Maßnahmen in Fachschulen, Wirtschafts- und Verwaltungsakademien und Fachhochschulen — durchgeführt werden. Der antragstellenden Fraktion ist bewußt, daß berufliche Fortbildung auch in Schulen, anderen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Hochschulen stattfindet; sie hält es aber für geboten, daß der Deutsche Bundestag in dem Bereich, in dem mehr als ein Drittel der Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt wird und für den er gesetzgeberische Kompetenzen hat, gewisse Markierungen vornimmt.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Antrag am 22. Mai, 16. und 19. Juni 1980 beraten. In seiner Beschlußempfehlung hat er in weitgehender Anlehnung an den Antrag der CDU/CSU Grundsätze für die Gestaltung der beruflichen Fortbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen beschrieben. Bestimmte Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die seit der Vorlage des Antrags zu beobachten waren, sind berücksichtigt worden; infolgedessen wurde in der Beschlußempfehlung auf einige Anregungen im Antrag der CDU/CSU betr. Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz verzichtet.

Der Ausschuß hat seine Beschlußempfehlung bis auf die Nummer 8 einstimmig beschlossen. Hinsichtlich der in Nummer 8 angesprochenen Rechtsverordnungen im Bereich der Aufstiegsfortbildung treten die Fraktionen im Ausschuß einstimmig dafür ein, daß Rechtsverordnungen nach § 46 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HWO dann erlassen werden, wenn es darum geht, daß die Abschlüsse der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen wegen der mit ihnen verbundenen Berechtigungen vergleichbar werden und die erworbenen Qualifikationen bundeseinheitlich anerkannt werden können. Unterschiedlicher Auffassung sind CDU/CSU einerseits, SPD und FDP andererseits jedoch in der Frage des Regelungsumfangs solcher Rechtsverordnungen. Nach Auffassung der CDU/CSU sollten diese Rechtsverordnungen „das Ziel der Fortbildungsveranstaltung, die Zulassungsvoraussetzungen, die Abschlußprüfung und die Bezeichnung des Abschlusses regeln, ohne den Trägern der Maßnahmen die curriculare und methodische Gestaltung vorzuschreiben" (Nummer 8, Satz 2 nach dem Vorschlag der CDU/CSU).

Die CDU/CSU hält dies deshalb für wichtig, weil im Bereich der Aufstiegsfortbildung eine gewisse Freiheit der inhaltlichen Gestaltung gewahrt bleiben muß.

SPD und FDP konnten sich dieser Auffassung nicht anschließen. Sie verweisen darauf, daß nach dem eben zitierten Gesetzestext durch Rechtsverordnungen auch der Inhalt von Fortbildungsmaßnahmen bestimmt werden kann. Die von der CDU/CSU vorgeschlagene weitergehende Formulierung wurde daher mit den Stimmen der Mehrheit abgelehnt.

Ungeachtet der Beschränkung der Beschlußempfehlung auf Fortbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen benutzt der Ausschuß diese Gelegenheit — wiederum in Anlehnung an den Antrag der CDU/CSU —, auf die spezifische Rolle der wissenschaftlichen Hochschulen in der beruflichen Fortbildung gemäß § 21 Hochschulrahmengesetz hinzuweisen.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag in Drucksache 8/2884 am 12. Juni 1980 zur Kenntnis genommen und von einer Stellungnahme abgesehen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 13. Februar 1980 vorgeschlagen, dem Bundestag zu empfehlen, den Antrag in Drucksache 8/2884 zur Kenntnis zu nehmen. Ergänzend hat er darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung sich mehr als bisher auf die Problemgruppen — ausländische Arbeitnehmer, Behinderte, Hausfrauen, die in den Beruf zurückkehren — konzentrieren müsse.

Bonn, den 19. Juni 1980

Vogelsang **Frau Dr. Wilms**

Berichterstatter